

Regierungsratsbeschluss

vom 24. Oktober 2005

Nr. 2005/2149

Projekt „Carmen“

Bewilligung eines dringlichen Nachtragskredites III. Serie 2005

56	Behörden		
5620	Regierungsrat		
318000/K5620	Dienstleistungen und Honorare	Fr.	100'000.--
	Bisheriger Kredit gemäss Voranschlag 2005:	Fr.	
	Vom Amt für Finanzen bewilligter Nachtragskredit:	0.--	
		Fr.	
		50'000.--	

1. Kurzbegründung

Im Vorfeld der Ende September 2005 erfolgten Vertragsunterzeichnung über den Kauf der Aktien der Motor Columbus AG von der UBS AG (Projekt „Carmen“) war das Konsortium der Schweizer Minderheitsaktionäre der Atel (Aziende Industriali di Lugano SA, Elektra Baselland, Elektra Birseck Münchenstein, IBAarau AG, Kanton Solothurn und Wasserwerke Zug AG) gezwungen, die Hilfe eines spezialisierten Rechtsanwalts in Anspruch zu nehmen. Da der (für den solothurnischen Anteil) nötige Kredit fehlte, bewilligte die Chefin des Amtes für Finanzen im Frühling 2005 einen Kredit von Fr. 50'000.--. In der Folge wurden zwei Zahlungen im Betrag von rund 40'000 Franken getätigt.

Mit Schreiben vom 26. September 2005 unterbreitete der beauftragte Rechtsanwalt für seine Bemühungen vom 1. Juli bis 15. September 2005 eine weitere (Zwischen-) Abrechnung für den solothurnischen Anteil von Fr. 27'647.25. Der vorhandene Kredit wird damit um rund 17'000 Franken überschritten, und, da die Arbeiten auch nach der Vertragsunterzeichnung weitergehen, es sind in diesem (und im nächsten Jahr) weitere Rechnungen zu erwarten. Für das laufende Jahr wird darum ein Nachtragskredit über Fr. 100'000.-- anbegehrt, für das nächste ist ein entsprechender Kredit im Rahmen der Budgetnachträge des Regierungsrates an die Finanzkommission vorgesehen.

Der dringliche Nachtragskredit ist deshalb unumgänglich, weil er

- nicht voraussehbar war: Die Verhandlungen begannen im letzten Frühling.
- notwendig ist: Art und Umfang der Verhandlungen im Vorfeld der Vertragsunterzeichnung und der Vollzug des Vertrages erfordern die Unterstützung eines spezialisierten Anwalts. Der von der Chefin des AFIN dafür im Frühjahr 2005 bewilligte Kredit von Fr. 50'000.-- reicht nicht aus.

- nicht aufschiebbar ist: Die Vorbereitungsarbeiten für die per Ende September 2005 vorgesehene Vertragsunterzeichnung standen unter hohem Zeitdruck und erlaubten keinen Aufschub. Das gleiche gilt für den Vollzug des Kaufvertrages.

- dringlich ist: Für die periodisch zu tätigen à-Konto-Zahlungen gilt die normale Zahlungsfrist von 30 Tagen.

2. Begründung

Mit dem Kauf des UBS-Aktienpakets an Motor-Columbus, die 58,8% der Atel-Aktien hält, gelang es nicht nur eine nachhaltige industrielle Lösung im Energiebereich mit Schweizer Mehrheit zu schaffen, der Kanton Solothurn konnte durch sein aktives Mitwirken im Rahmen des Konsortiums der Schweizer Minderheiten auch die Stellung als Wirtschaftsstandort behalten und ausbauen. Die neue Gesellschaft wird mit rund 8600 Mitarbeitenden einen Umsatz von über 8,3 Milliarden Franken ausweisen. Sitz der Geschäftsleitung bleibt weiterhin Olten.

Die regierungsrätlichen Massnahmen liegen aber auch im Sinne des Volksbeschlusses vom 26. März 1961 (BGS 712.591.2); der Kanton Solothurn verbessert damit seine in den Neunzigerjahren auf 5% reduzierte Beteiligung an der Atel. Der Vollzug des Kaufs wird vorbehältlich der Zustimmung der in- und ausländischen Behörden im Jahr 2006 erwartet.

3. Beschluss

Gestützt auf § 60 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung vom 3. September 2003 (WoV-G; BGS 115.1)

Der Nachtragskredit von Fr. 100'000.-- wird dringlich bewilligt und ist mit den Nachtragskrediten III. Serie 2005 dem Kantonsrat zur Genehmigung zu unterbreiten.



Dr. Konrad Schwaller
Staatschreiber

Verteiler

Regierungsrat (6)
Staatskanzlei (3) Sch, Ast, mal
Finanzdepartement
Amt für Finanzen (3)
Staatskanzlei Rechnungswesen
Kantonale Finanzkontrolle
Aktuar Finanzkommission (16)

Ablauf der Einsprachefrist: